

§ 29 AVBayKiBiG (Bayern) — Sitzungen; Beschlussfassung

Kinderbildungsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Landeselternbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Das vorsitzende Mitglied lädt darüber hinaus zu den Sitzungen ein, wenn es dies für geboten hält oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Sitzungen können vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Die stellvertretenden Mitglieder sollen ebenfalls zu den Sitzungen geladen werden. Sie nehmen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, soweit sie nicht aufgrund der Verhinderung des regulären Mitglieds ihre Vertretungsfunktion wahrnehmen.

(2) Der Landeselternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder können durch das jeweilige stellvertretende Mitglied vertreten werden. Der Landeselternbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds.

(3) Das Nähere regelt eine vom Landeselternbeirat zu erlassende Geschäftsordnung.

Zitiervorschlag: § 29 AVBayKiBiG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AVBayKiBiG/29>